

Datenübermittlung Sonderausgaben für übermittlungspflichtige Organisationen

Atzmüller / Fritsch / Havel / Kandl

- **Ziel der Veranstaltung**
- **Datenübermittlung Sonderausgaben**
 - Rechtliche Grundlagen
 - Übermittlungsvoraussetzungen
- **Ermittlung der vbPk**
- **Datenübermittlung FinanzOnline**

- **Grundsätzliche Information für Organisationen und Dienstleister zur Datenübermittlung Sonderausgaben**
- **Keine Behandlung von Einzelfällen**
- **Keine technischen Spezialfragen**

Erfasste Sonderausgaben

Ab **2017** werden folgende **Sonderausgaben** nur mehr auf Grundlage eines **elektronischen Datenaustausches** in der Veranlagung (automatisch) berücksichtigt und können – von Ausnahmen abgesehen – nicht mehr beim Finanzamt geltend gemacht werden.

Das betrifft:

- Beiträge an **Kirchen und Religionsgesellschaften**,
- **Spenden** an begünstigte Spendenempfänger oder an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände,
- Beiträge für eine **freiwillige Weiterversicherung** einschließlich des **Nachkaufs von Versicherungszeiten** in der **gesetzlichen Pensionsversicherung** (und vergleichbare Beiträge an Kammern)
- Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung
- Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung

Rechtliche Grundlagen: § 18 Abs. 8 EStG, Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung, BGBl II Nr. 289/2016 idF BGBl II Nr. 122/2017

Was ändert sich für den Zahler?

Der **Zahler**, der die Zahlung (an inländischen Empfänger) als Sonderausgabe berücksichtigt haben möchte, muss dem Zahlungsempfänger (zB Museum, Feuerwehr, Kirchenbeitragsstelle) seinen **Vor- und Zunamen sowie sein Geburtsdatum** bekannt geben.

Ohne Bekanntgabe dieser Daten können solche Sonderausgaben in der Veranlagung grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Die von der Datenübermittlung betroffenen Sonderausgaben können ab 2017 grundsätzlich **NICHT** mehr in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

Die Bekanntgabe der Daten bewirkt, dass **alle Zahlungen** (auch für Folgejahre) der Finanzverwaltung übermittelt werden. Der Steuerpflichtige kann die Übermittlung aber jederzeit untersagen, sodass dann keine Übermittlung mehr erfolgen darf.

Um Fehler zu vermeiden, ist es wichtig, dass die Daten (**Vor- und Zunamen** sowie **Geburtsdatum**) **korrekt bekannt gegeben werden**. Die Daten werden mit denen im **Stammzahlenregister (ZMR,ERnP)** verglichen.

Was ändert sich für den Zahlungsempfänger?

Zahlungsempfänger (zB Spendenorganisation, Kirche, Feuerwehr) muss das **verschlüsselte bereichsspezifische Personenkenzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA)** für den Zahler ermitteln und damit den Gesamtbetrag der im Kalenderjahr geleisteten Beträge des jeweiligen Zahlers bis Ende **Februar des Folgejahres (erstmals 28.2.2018 für 2017)** über **FinanzOnline** übermitteln.

Er bekommt dazu eine **FinanzOnline-Registrierung**, damit das vbPK SA ermittelt werden und die Übermittlung durchgeführt werden kann.

Für bestimmte Organisationen (zB Feuerwehren, Spendenorganisationen auf der BMF-Liste, gesetzlich genannte spendenbegünstigte Organisationen) wird die Registrierung **von Amts wegen** vorgenommen.

Bisher nicht auf der Spendenliste genannte Organisationen müssen einen **Antrag beim FA 1/23** stellen.

- Registrierung ist notwendig damit Stammzahlenbehörde erkennt, dass Organisation zum vbPk-Bezug berechtigt ist
- Beantragung mittels Formular „**Spend1**“
- Für Museen zusätzlich: Fragebogen „Spend1-m“

Wie ist der **Datenschutz** gewährleistet?

Die Übermittlung erfolgt verschlüsselt mit dem **vbPK SA**; das entspricht dem hohen Standard des geltenden Datenschutzrechts.

Dieses verschlüsselte Zeichen kann nur die Finanzverwaltung wieder „entschlüsseln“; zusammen mit der Datenübermittlung ausschließlich über **FinanzOnline** ist ein Zugriff Unbefugter auszuschließen.

In der Finanzverwaltung besteht ein „abgestufter“ Informationszugriff auf konkrete Übermittlungsorganisation:

- Grundsätzlich nur Information über Beträge gemäß Kennzahlen der Erklärung
- Info über konkrete Organisation nur bei ausdrücklicher Prüfungshandlung

Was ändert sich in der Einkommensteuerveranlagung?

In der Veranlagung wird der übermittelte Jahresbetrag **automatisch** als Sonderausgabe berücksichtigt. Der Steuerpflichtige kann die Beträge grundsätzlich nicht mehr beim Finanzamt (in der Steuererklärung) geltend machen.

Nur mehr in Ausnahmefällen ist das möglich, insbesondere:

1. Verteilung von Einmalbeiträge betreffend Weiterversicherung auf zehn Jahre
2. Zahlungen sollen im Rahmen des „erweiterten Personenkreises“ bei einem anderen Steuerpflichtigen berücksichtigt werden (zB Kirchenbeitrag vom Ehegatten)
3. Die Organisation unterlässt die Nachholung einer nicht vorgenommenen Übermittlung oder die Berichtigung einer falschen Übermittlung, obwohl der Steuerpflichtige darum ersucht hat.

Der Steuerpflichtige kann in einer eigenen **Beilage** zur Steuererklärung (Fall 1 und 2) die abweichende Berücksichtigung beantragen oder sich an das Finanzamt wenden, um die Sonderausgabe zu bekommen (Fall 3).

■ Spend 1

- Für alle Organisationen die noch nicht auf der Spendenliste des BMF registriert sind, gleichzeitig kann ein Dienstleister angemeldet werden

■ Spend 2

- Für bereits registrierte Organisationen die einen Dienstleister anmelden wollen

■ Hinweise

- **Steuerberater:** Die § 90a Vollmacht bzw. die steuerliche Vollmacht berechtigt nicht zur Datenübermittlung. Es ist immer der Dienstleister mittels Spend 2 zu melden.
- FinanzOnline Zugänge werden durch FA 1/23 zugesandt, bestehende Zugänge können genutzt werden

Sonderausgaben- Datenübermittlung



BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Ermittlung vbPk SA

Übersicht Möglichkeiten der bPK Ausstattung

- **3 Wege zur vbPK SA**

1. Online Schnittstelle für große Organisationen
(Web-service)
2. Allgemeine Fileschnittstelle über FinanzOnline
3. Im Zuge des Dialogverfahrens in FinanzOnline

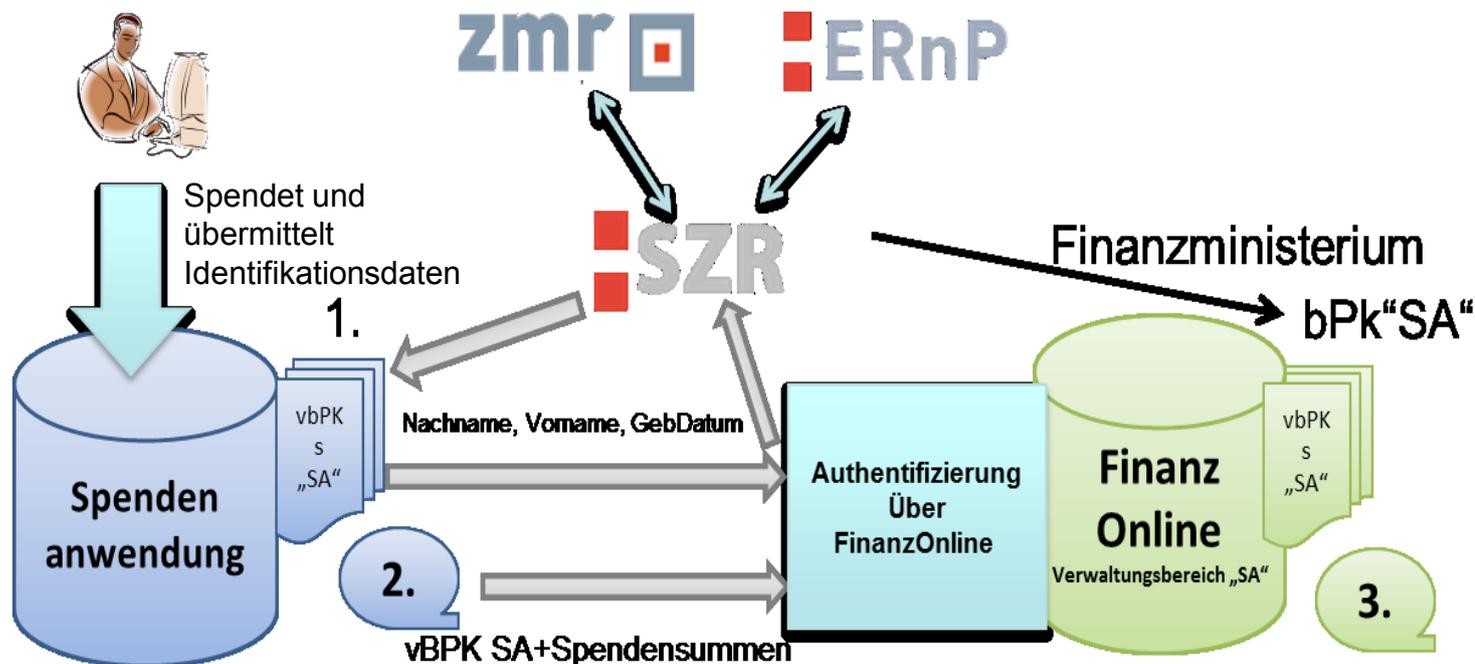
Möglichkeiten der bPK Ausstattung – Weg 1

- **Web-Service - Online Schnittstelle für große Organisationen**
 - Antrag auf bPK Ausstattung notwendig
 - Optional mit bPK für den privaten Bereich
 - Übermittlung kann durch Organisation selber oder durch einen Dienstleister erfolgen
 - Zugangszertifikat vom BM.I-Trustcenter wird versendet
 - Wenn gesetzliche Voraussetzungen erfüllt, Freischaltung von SZR Produktion
 - Laufende bPK Ausstattung der Spender online mit vbPK SA und privater bPK 24x7 möglich

Möglichkeiten der bPK Ausstattung- Weg 2

- **Allgemeine Fileschnittstelle über Finanzonline**
 - Seit August 2017 für alle im Finanzonline registrierten Spendenorganisationen möglich
 - Übermittlung kann durch Organisation selber oder durch einen Dienstleister erfolgen
 - bPK Berechnung erfolgt offline im Batchverfahren (nachts)
 - Inputfileformat gilt zu beachten
 - Ergebnisdatei wird am nächsten Werktag zum Download zur Verfügung gestellt

Datenaustausch via vbPK's



1. Die Spendenanwendung meldet sich via FinanzOnline im Prozess des Stammzahlenregisters an, statt Ihre Personendatensätze mit der verschlüsselten bPK (vbPK) des anderen fremden Bereiches SA aus.
2. Die Spendenanwendung schickt Spendensummen und die verschlüsselten bPKs des (Empfangs) Bereichs – dem FinanzOnline (mit der vbPK „SA“)
3. FinanzOnline entschlüsselt die erhaltenen verschlüsselten bPKs und vergleicht diese mit dem eigenen bPK-Bestand (dieser ist unverschlüsselt). Somit können die Spendendaten den „finanzeigenen“ Personen im FinanzOnline zugeordnet werden

Bereichsspezifisches Personenkennzeichen vbPK SA

- **Übermittlung von Name, Vorname und Geburtsdatum**
- **Suche ist eindeutig**
- **Ermittlung eines verschlüsselten Datensatzes für die Meldung an Finanzonline**
- **172 Zeichen**
- **Wiederverwendbar für diesen Spender**

Mögliche Fehler bei bPK Ausstattung

- Mindestkriterien nicht erfüllt (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsjahr)
- Juristische Personen übermittelt (GmbHs, KGs, Vereine)
- Geburtsdatum liegt in der Zukunft (2041)
- Wildcards *, #
- Geschlecht entspricht keinem bekannten Format
- Inputfileformatfehler (z.B. fehlende Headerinformation)
- Hausnummer z.B. beim Straßennamen dabei
- Vor 2001 verstorben
- Vor 2001 geheiratet
- Adelstitel

Mögliche Fehler bei bPK Ausstattung

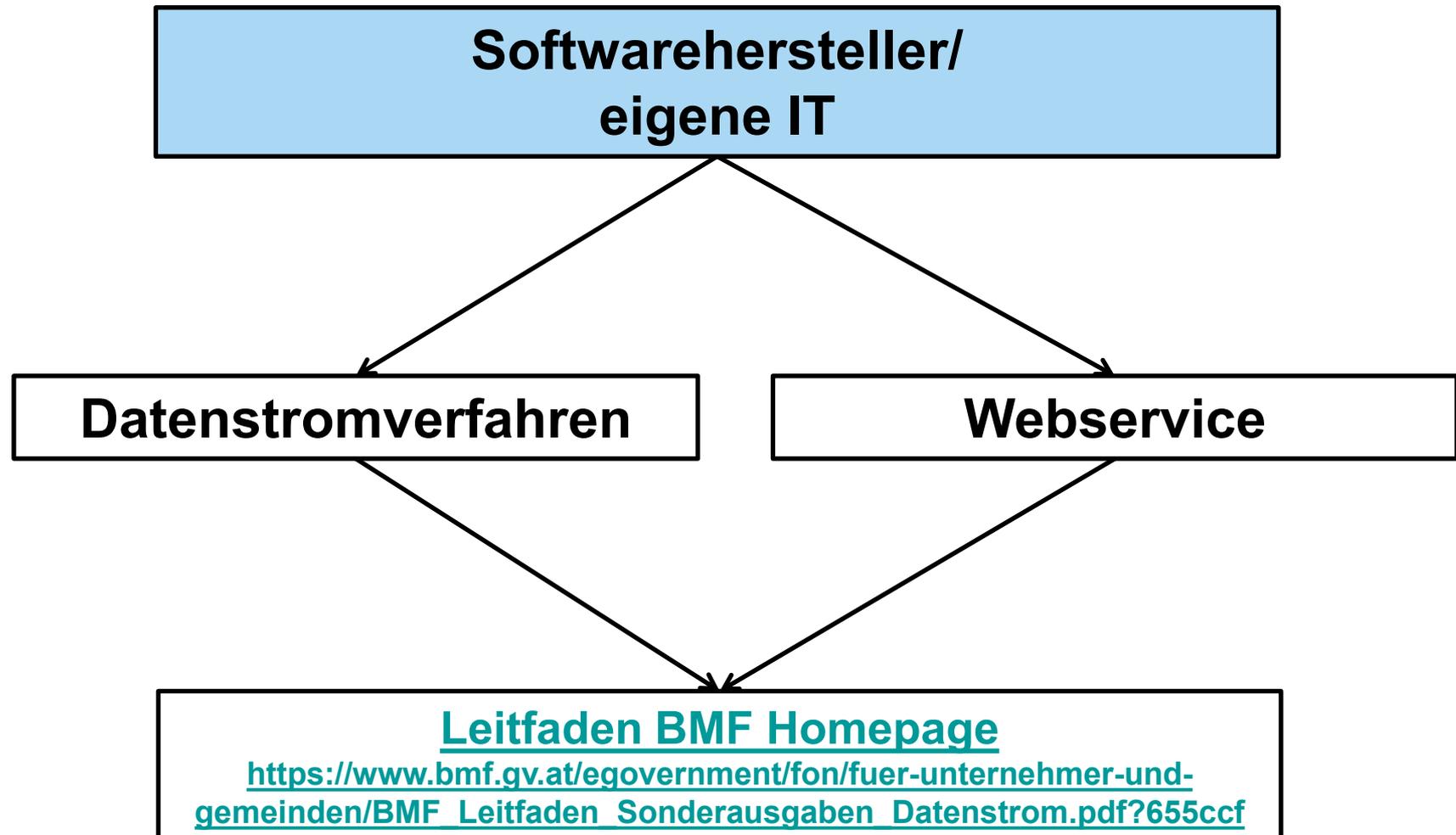
- Falsches Geburtsdatum
 - 1. des Monats
 - Falscher Tag
 - 10 Jahre jünger
- Doppelnamensproblematik
 - 2 Vorname ist nicht im ZMR angegeben
- Kosenamen (Franz, Maxi, Uschi, Gabi, Elfi)
- Abkürzungen A.H.L.
- Jun. Sen.
- Familienspender (Alfred & Maria)
- Akademische Titel im Vornamen, Nachnamen
- Person ist nicht meldepflichtig

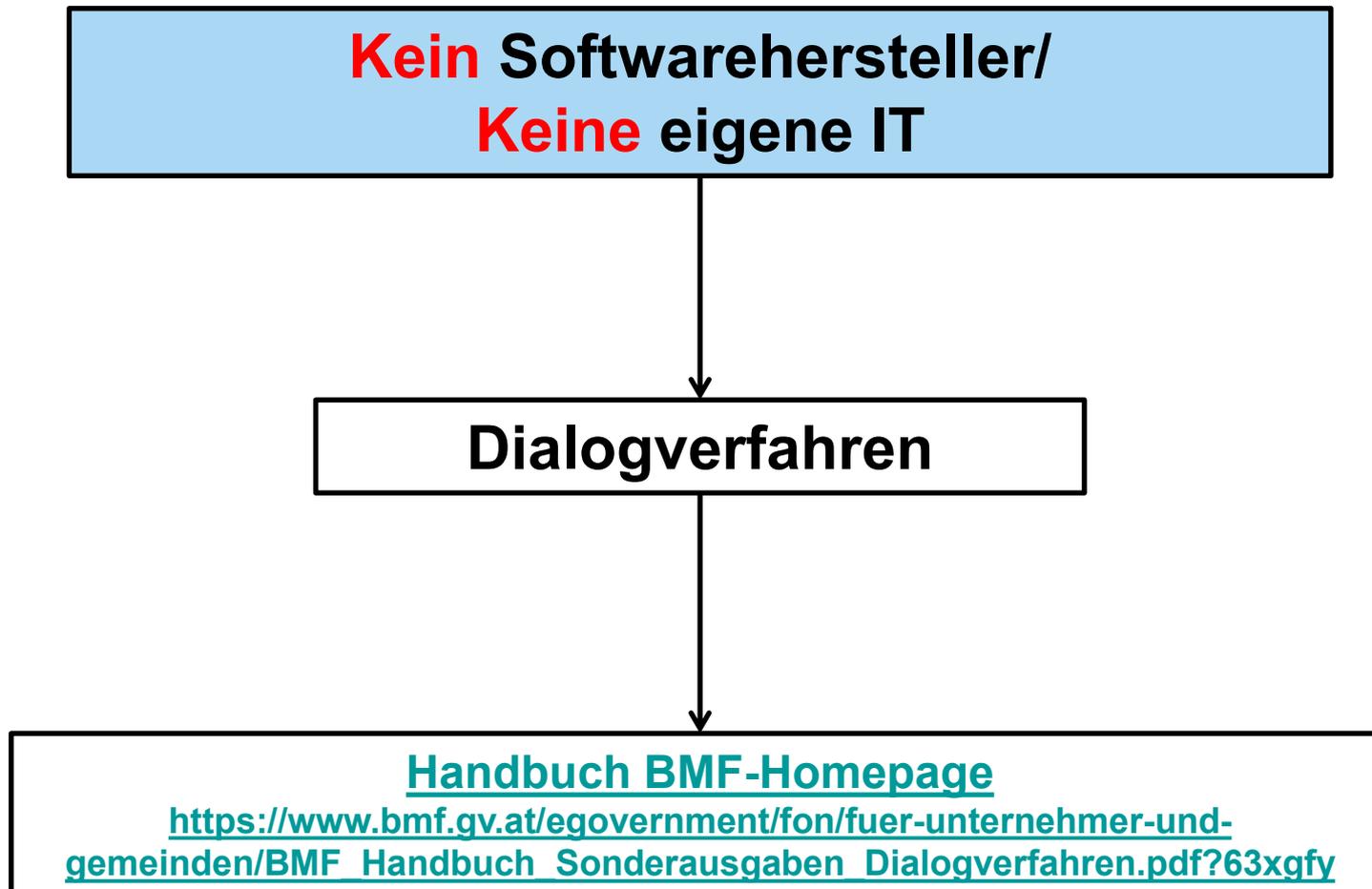
Sonderausgaben- Datenübermittlung

Datenübermittlung



-
- **Jährlich über FinanzOnline**
 - **Bis Ende Februar für alle Zahlungen des Vorjahres**
 - **mit dem „verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Steuern und Abgaben“ (vbPk SA)**
-





- **Informationen für Softwarehersteller**
 - **Spezifikationen**
 - **Handbücher**
- **BMF Homepage**
- **<https://www.bmf.gv.at/egovernment/fon/fuer-softwarehersteller/243980.html>**

Wie kann sich der Zahler über die Übermittlungen informieren?

Die von den jeweiligen Empfängern bei der Finanzverwaltung eingelangten Übermittlungen können - wie übermittelte Lohnzettel – von den betroffenen Zahlern in **FinanzOnline** eingesehen werden.

Im Bescheid werden die Übermittlungen für den Steuerpflichtigen auf die **einzelnen Organisationen aufgeschlüsselt**. Das ist für die Finanzverwaltung nicht einsehbar.

Das Finanzamt bekommt diese Informationen nur, wenn es konkrete Prüfungshandlungen betreffend dieser Sonderausgaben vornimmt.

Was kann man machen, wenn Übermittlung falsch ist?

Vor Bescheiderlassung:

Kontrolle in FinanzOnline, ob Übermittlungen stimmen. Wenn nein -> Kontaktnahme mit Organisation -> Fehlerbehebung -> Abgabe der Erklärung -> Berücksichtigung des richtigen Betrages

Nach Bescheiderlassung:

Beschwerde gegen Bescheid mit Hinweis auf Veranlassung der Fehlerkorrektur -> Kontaktnahme mit Organisation -> Fehlerbehebung -> Information an das Finanzamt über Fehlerbehebung -> Stattgabe der Beschwerde und Berücksichtigung des richtigen Betrages

Wir der Fehler nicht behoben, obwohl glaubhaft ist, dass der Steuerpflichtige den Betrag tatsächlich geleistet hat, wird der Betrag trotzdem berücksichtigt.

- **Umfangreiche FAQs auf <https://www.bmf.gv.at/steuern/spendenservice.html> (www.bmf.gv.at → Steuern → Spenden)**
- **= Living Paper, d.h. wird laufend (z.B. durch technische Details) erweitert**
- **Spendenfolder, Advertorials in Printmedien**

- **Aktuelle Informationen sind in Form eines Newsletters erhältlich –
Registrierung hier: www.bmf.gv.at**

Themenbereiche:	abonniert	abonnieren
Altlastenbeitrag		<input type="checkbox"/>
Automatische Datenübermittlung und Antraglose Arbeitnehmer/innenveranlagung		<input checked="" type="checkbox"/>
e-zoll		<input type="checkbox"/>
EMSS		<input type="checkbox"/>